

Förderangebote Umweltservice 2024

WEBINAR NOVELLE EMISSIONSSCHUTZGESETZ - KESSELANLAGEN

WKOÖ - UMWELTSERVICE

Linz, 17.4.2024



SCHNELL
UND EINFACH
ZU **LÖSUNGEN**

» WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

ALLES UNTERNEHMEN.

Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen

Dr. Adriane Kaufmann LL.M.
Abt. für Umwelt- und Energiepolitik
Wirtschaftskammer Österreich

17. April 2024

Aufbau des Webinars

1. Rechtliche Grundlagen
2. Änderungen im Detail
3. Fragen

1. Rechtliche Grundlagen

- MCPD - Richtlinie für mittelgroße Feuerungsanlagen (RL (EU) 2015/2193)
- IED - Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU)
- FAV 2019 - Feuerungsanlagen-Verordnung 2019, BGBl II Nr. 293/2019
- Vertragsverletzungsverfahren 2020/2094

2. Änderungen im Detail - § 1 Geltungsbereich

Abs 1:

ortsfeste Anlagen

- mit einem oder mehreren Dampfkesseln mit Brennstoffen befeuert
- Abhitzeessel
- mit einer oder mehreren Gasturbinen
- mit einem oder mehreren Motoren (bisher Gasmotoren - dient zur Klarstellung, dass es sich jedenfalls um stationäre Motoren handelt)

Abs 2:

- Ausnahme für Gasturbinen und Motoren unter 50 MW bleibt bestehen (unterliegen der FAV 2019)
- Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen, Erprobungstätigkeiten (Art 2 MCPD und Art 2 IED)
- direkten Erwärmen, zum Trocknen oder sonstige Behandlung von Materialien und Gegenständen (Art 2 MCPD und Art 28 IED)

2. Änderungen im Detail - § 2 Aggregation

- betrifft alle Anlagen (bestehende und neue)
- physisch getrennte Anlagen werden durch Aggregation zu einer Anlage (Anlehnung an IED)
- Kriterien zur Beurteilung durch die Behörde, ob über einen Schornstein abgeleitet werden kann => Rundschreiben Info RS 5 an die LH vom 23.07.2014 (<https://www.bmaw.gv.at/Themen/Technik-und-Vermessung/druckgeraete/Erlaesse-zum-KG-DKBG-und-EG-K.html>)
- Ausnahmen gemäß Abs 3 für Anlagen unter 15 MW, bleiben bei 50 MW und mehr unberücksichtigt

2. Änderungen im Detail - § 3 Begriffsbestimmungen

- Z 1 lit b
 - Aufnahme von Heißwasserkesseln, Klarstellung, dass Anlagen im Temperaturbereich von 100 °C bis 110 °C nicht dem EG-K 2013 unterliegen und es erfolgt darüber hinaus eine Angleichung an die Bestimmung von § 2 Abs 1 Z 8 lit b des Druckgerätegesetzes, BGBl. I Nr. 161/2015.
 - Die Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG bleibt unberührt.
- Z 3
 - Definition eines „Motors“ (Art 3 Z 8 MCPD) und die Definition der Untergliederungen „Gasmotor“ (Art 3 Z 9 MCPD), „Dieselmotor“ (Art 3 Z 10 MCPD) und „Zweistoffmotor“ (Art 3 Z 11 MCPD) aus der MCPD übernommen.
 - Umsetzung der Begriffe „Gasmotor“ (Art 3 Z 34 IED) und „Dieselmotor“ (Art 3 Z 35 IED)
- Z 6a und 6b
 - Definition einer „mittelgroßen Anlage“, „bestehende mittelgroße Anlagen“ wird zur Abgrenzung zum bereits vorhandenen Begriff „bestehende Anlagen“ eingeführt.
- Z 8a
 - Definition von „Raffineriebrennstoff“ (Art 3 Z 16 MCPD)

2. Änderungen im Detail - § 5 BVT-Schlussfolgerungen

- Abs 2 wurde aufgehoben („*Bis zur Verfügbarkeit der BVT-Schlussfolgerungen gemäß Abs 1 gelten als BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des Abs 1 Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken aus dem Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen gemäß Verabschiedung von drei Referenzunterlagen zur Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (2006/C 253/03), ABl. Nr. C 253 vom 19.10.2006, S. 5.*“)
=> da es sich auf Referenzdokumente vor dem Erscheinen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen bezieht (BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2017/1442)
- Im Regelfall ist davon auszugehen, dass für EG-K 2013-Anlagen, mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr (IPPC-Anlagen) eine solche Anpassung bis zum 17. August 2021 erfolgen musste. Bei mehreren IPPC-Tätigkeiten an einem Standort => mehrere Haupttätigkeiten => sinnvoll, wenn jede eine Haupttätigkeit ist und diese IPPC-Tätigkeit nach Erscheinen der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen anpasst
- Abs 4: wenn keine Schlussfolgerungen vorliegen, wird folgender Zusatz eingefügt: „...so hat die Behörde *nach vorheriger Konsultation des Betreibers...*“ => EK-Hinweis zu Art 14 Abs 6 IED

2. Änderungen im Detail - § 6 Emissionsgrenzwerte

- Abs 7: Regelungsumfang der MCPD umfasst Anlagen zwischen 1 MW und 50 MW, deshalb Ausnahme zu Abs 6. Bei Mischfeuerungsanlagen unter 1 MW kann für die Emissionsgrenzwerte der Brennstoff ausgewählt werden, der in einem Kalendermonat mindestens 80 % der Brennstoffwärmeleistung der Anlage erbringt.
- Abs 10: Anlagen unter 50 MW, die nicht unter die FAV 2019 fallen, können durch VO des BMAW im Einvernehmen mit der BMK geregelt werden.
- Abs 11 und 11a: Verweis auf Geltung der Emissionsgrenzwerte der FAV 2019, Ausnahmen begründen sich durch MCPD
 - Reaktoren chem. Industrie - Art 2 Abs 3 lit k MCPD
 - Raffineriebrennstoffe - Art 2 Abs 3 lit o MCPD
 - Ablaugekessel - Art 2 Abs 3 lit p MCPD
 - besondere Situationen - Art 6 MCPD)
- Abs 13: Aktualisierung, da neue RL betreffend Schwefelgehalt (RL 2016/802/EU) (siehe auch § 8)

2. Änderungen im Detail - § 11 Erweiterungen und Änderungen

Abs 3: Einfügung der Wortfolge „oder Motoren“ nach dem Wort „Gasturbinen“: *„Wird im Rahmen einer Änderung des Betriebes (§ 3 Z 25) der Feuerraum eines Dampfkessels erneuert oder werden Gasturbinen oder Motoren ausgetauscht, so gelten für diese Anlagenteile die Emissionsgrenzwerte für neue Anlagen.“*

=> Abstimmung Anwendungsbereiche zwischen MCPD und IED

2. Änderungen im Detail - § 12 Genehmigung von Anlagen - Anforderungen - Allgemeines

- Abs 1: der bisherige Schwellenwert von 50 kW wird auf 0,1 MW abgeändert => Gleichklang mit FAV 2019.
- Abs 2: Umsetzung der Verpflichtung zur Führung eines Registers gemäß Art 5 Abs 5 MCPD. Zur Ermittlung der Registrierungspflicht ist auch die Aggregationsregel gemäß § 2 zu berücksichtigen.
- Abs 3: Fristen durch Art 5 Abs 2 bis 4 MCPD festgelegt
- Abs 4: Pflicht zur Aktualisierung der Daten durch Betreiber
- Abs 5: Behörde muss Angaben gem. Anlage 4 auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen (zB korrekte Einheiten, korrekte Größenordnungen, Angabe der Brennstoffwärmeleistung in MW, Datum der Inbetriebnahme).

2. Änderungen im Detail - § 13 Emissionen und Immissionen

- Z 3: Die Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 58/2017, macht Korrekturen im bisherigen § 13 Z 3 erforderlich.
- Z 3 lit b: Bisläng wurde auf den im IG-L verwendete Begriff „Maßnahmenkatalog“ abgestellt, mit Novelle wurde Wortfolge „Maßnahmen sind...mit Verordnung anzuordnen“ verwendet

2. Änderungen im Detail - § 14 Anforderungen für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr

- Z 1: statt bisher „Dampfkesselanlage“ wird „Anlage“ verwendet, um klarzustellen, dass von den angesprochenen Bestimmungen jeweils alle EG-K-Anlagen erfasst sind. (ebenso in § 23 Abs 2 Z 10, § 34 Abs 2 Z 4, § 34 Abs 8, § 36 Abs 8 und § 41 Abs 1)
- Z 5: redaktionelle Anpassung - AWG 2002 wird im neuen § 12 Abs 2 im Vollzitat angeführt. Daher wurde Verweis auf die Abkürzung AWG 2002 reduziert.

2. Änderungen im Detail - § 15 Genehmigung von Anlagen - Wesentliche Änderungen

- *neuer Absatz 1 „Wird eine mittelgroße Anlage in einer Weise geändert oder erweitert, die sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken würde, hat der Betreiber eine Genehmigung für die geplante Änderung bei der Behörde zu beantragen. Die Behörde hat die Genehmigung hinsichtlich der einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte erforderlichenfalls anzupassen oder sie erlässt einen Kenntnisnahmebescheid in sinngemäßer Anwendung des § 31.“*

=> Genehmigungspflicht für bestimmte Änderungen von mittelgroßen Anlagen (Art 9 MCPD), § 31 betrifft nachträglich Änderungen

2. Änderungen im Detail - § 17 Antragserfordernisse

- Abs 2 neu: „Für mittelgroße Anlagen hat ein Genehmigungsantrag die in **Anlage 4** genannten Informationen zu enthalten, soweit diese nicht bereits nach Abs 1 erforderlich sind.“
 - Brennstoffwärmeleistung (in MW)
 - Art der mittelgroßen Anlage
 - Art und jeweiliger Anteil der verwendeten Brennstoffe
 - Datum der Inbetriebnahme der mittelgroßen Anlage
 - Wirtschaftszweig (NACE-Code)
 - voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden und voraussichtliche Betriebslast der mittelgroßen Anlage im Jahresdurchschnitt (anzugeben in Prozent der Volllast);
 - bei Zulässigkeit einer Emissionsgrenzwert-Überschreitung gemäß § 9 Abs 1 FAV 2019 (§ 6 Abs 11a Z 6) an bestimmte Betriebsstunden geknüpft ist, eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die mittelgroße Anlage nicht mehr als die Zahl der bescheidmäßig festgelegten Stunden in Betrieb sein wird
 - Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie Standort mit Anschrift

2. Änderungen im Detail - §§ 19 und 22 Öffentlichkeitsbeteiligung bei Anlagen über 50 MW

- Entfall der Veröffentlichungspflicht „...im redaktionellen Teil einer im Bundesland Tageszeitung,...“ in Abstimmung mit § 77a Abs 7 und § 356a Abs 1 GewO 1994. Eine vollständige und korrekte Umsetzung von Anhang IV Z 5 IED ist jedenfalls auch ohne die Veröffentlichung von Dokumenten gemäß § 19 Abs 1 Z 1 bis 4 und § 22 Abs 1 in einer Tageszeitung gewährleistet.

2. Änderungen im Detail - § 24 Bescheidinhalte bei Anlagen über 50 MW

Umsetzung der Bedenken der EK, fast ident mit Art. 14 Abs 1 lit a IED

- Z 1: Neu ist Wortfolge „*und für sonstige Schadstoffe*“ aus Art 14 Abs 1 lit a IED. Bedeutet, dass Behörde bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe Emissionsgrenzwerte für den jeweiligen Schadstoff vorgeschrieben werden, auch Schadstoffe zu berücksichtigen hat, die nicht in der Liste in **Anlage 1** angeführt sind, wenn diese Schadstoffe Kriterien des neuen § 24 Z 1 erfüllen.
 - Menge des Schadstoffs (Relevanz, Ausgangszustandsbericht), Art des Schadstoffs, Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes
- Z 2: Umsetzung von Art 16 Abs 1 IED Wortfolge „Anforderungen an die Überwachung“ wurde eingefügt, entspricht eher dem Wortlaut in englischer Sprachfassung („*shall, where applicable, be based on the conclusions on monitoring as described in the BAT conclusions*“).
- Z 3 und 8 bis 14 wurden inhaltlich nicht geändert, redaktionell korrigiert und strukturell verschoben
- Z 5 bis 7 werden die Anforderungen an die Genehmigung betreffend die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzungen von Boden und Grundwasser, die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser sowie die regelmäßige Wartung aus Art 14 Abs 1 lit e IED und Art 16 Abs 2 IED umgesetzt.

2. Änderungen im Detail - § 26 Versuchsbetrieb

- Streichung der Wortfolge „*oder den Betrieb einer Anlage jeweils zum Zweck von Entwicklungsmaßnahmen, Erprobung neuer Verfahren oder Technologien*“.
- => 1. Umsetzung von Art 2 Abs 4 MCPD sowie Art 2 Abs 2 IED erfolgt in § 1 Abs 2 Z 3
- => Versuchsbetrieb ist ein weitgehend entwickeltes Projekt, nur in geringem Umfang nicht beurteilbar. zB zur Ermittlung und Einstellung optimaler Betriebsparameter

2. Änderungen im Detail - § 29 Stilllegung

- Abs 2: Ergänzung, damit klar ist, dass es sich um IED-Tätigkeiten handelt. Soll klargestellt werden, dass Ausgangszustandsbericht nur erstellt werden muss, wenn Tätigkeiten gemäß Anhang I IED durchgeführt werden.

=> kein Eingriff in den bestehenden Regelungstatbestand „relevante“ gefährliche Stoffe. Siehe Leitfaden „Bericht über den Ausgangszustand“ (BMLFUW, 2014, [Leitfaden zum Bericht über den Ausgangszustand \(bml.gv.at\)](http://bml.gv.at)), Relevanz kann anhand bestimmter Stoffeigenschaften und Mengen definiert werden, wobei ein Stoff in umso geringerer Menge als relevant zu bewerten ist, je gefährlicher dieser Stoff ist.

2. Änderungen im Detail - § 30 Genehmigungsfreistellung

- Korrektur der Verweise auf Grund der neuen §§ 33 Abs 7a und § 36 Abs 4a

=> notwendig, um auf die entsprechenden Bestimmungen im neuen § 33 Abs 7a („unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt“, Art 8 Abs 2 IED) sowie im neuen § 36 Abs 4a (unverzögliche Information und entsprechende Maßnahmen) abzustellen.

2. Änderungen im Detail - § 32 Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften

- Klarstellung, dass auch bei einer erfolgten Genehmigung eine Registrierung nach § 12 Abs 2 bis 5 notwendig ist.

2. Änderungen im Detail - § 33 Überwachung - Allgemeines

- Abs 1: Gleichklang der Überwachung mit § 14 Abs 6 FAV
- Abs 3: Gleichklang mit § 16 FAV (Anführung von Mängeln in Befunden), 6-Jahres-Aufbewahrungsfrist auf Grund Art 7 Abs 5 MCPD
- Abs 7a: ersetzt bisherigen Abs 6
 - kein absoluter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels
 - Z 2: Aufnahme von „unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt“
notwendig zur vollständigen Umsetzung von Art 8 Abs 2 IED
 - Z 3: Umsetzung von Art 8 Abs 3 MCPD
- Abs 9: red. Anpassung

2. Änderungen im Detail - § 34 Anforderungen an SV

- Abs 3: *„Die Qualitätssicherungssysteme bzw. die qualitätssichernden Maßnahmen haben für die Durchführung der Messungen die Regeln der Technik zu berücksichtigen, die insbesondere aus europäischen Normen... abzuleiten sind...“*

=> Damit soll sichergestellt werden, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität erhoben werden

- Abs 4: Befähigung als SV muss vor Beginn der Tätigkeit an den BMAW übermittelt werden
- Abs 7: Ausweitung der VO-Ermächtigung auf schriftliche Bestätigung der SV an den BMAW

2. Änderungen im Detail - § 35 Emissionsmessungen

generell Anpassungen an EU-Recht, FAV, zur besseren Lesbarkeit

- Abs 2: Gleichstellung Anlagen nach FAV und EG-K => einheitliche Umsetzung der Messvorschriften
- Abs 3: Umsetzung Art 7 Abs 2 MCPD
- Abs 4: Umsetzung Art 38 Abs 2 IED
 - Abscheidefunktion wurde gestrichen: > 50 MW (nicht notwendig)
 - < 50 MW (Anlage 3 Teil 1 Z 4 FAV)
- Abs 6: VO-Ermächtigung zur Regelung von Messungen für Anlagen von 50 MW und mehr gem Anlage 5

2. Änderungen im Detail - § 36 Pflichten des Betreibers - Allgemeines

- Abs 4: „erhebliche Umweltauswirkungen“. Einzelfallbeurteilung, hängt von Schadstoff, Umweltmedium, Umgebungsbedingungen ab
=> Umsetzung von Art 7 IED (EK)
- Abs 4a: Notwendig zur Umsetzung von Art 7 und Art 8 Abs 3 MCPD, Art 8 Abs 2 lit a bis c IED
=> nicht sofortige Meldung bei Überschreitung des Emissionsgrenzwertes, erst bei Überschreitung bei kontinuierlicher Messung (Anl 3 Teil 2 Z 8.2 FAV bzw Anlage 5 Abschnitt 2)
- Abs 10: Umsetzung von Art 7 Abs 4 MCPD
- Abs 11: Umsetzung Art 7 Abs 5 MCPD
- Abs 12: Umsetzung Art 7 Abs 9 MCPD

2. Änderungen im Detail - § 38 Emissionserklärung

- Notwendigkeit ergibt sich aus Art 72 IED
- Kompromiss, bei kleineren Anlagen Einzelmessungen in mehrjährigen Intervallen
- Bei Brennstoffen nach § 30 Z 1-3 (HEL, HL, Flüssiggase, Erdgas) wird von gleichmäßigem Emissionsverhalten und niedrigem Schadstoffausstoß ausgegangen, deshalb erst ab 20 MW
- Daten gemäß Anlage 1 EEV

2. Änderungen im Detail - § 43 Anpassung an die BVT

- Streichung von „IG-L“ in Abs 7 Z 3. *“es erfolgte die Umsetzung eines neues oder überarbeiteten Umweltqualitätsnorm.“*

=> Bedenken der EK in Bezug auf Art 21 Abs 5 lit c IED

2. Änderungen im Detail - § 44 Strafbestimmungen und § 46 Vollziehung

- Anpassung
- Klarstellung hinsichtlich der Behördenzuständigkeit

2. Änderungen im Detail - § 47 Inkrafttreten und § 48 Außerkrafttreten

- EG-K am 30.12.2023 kundgemacht, am 31.12.2023 in Kraft getreten.
=> alle neuen Anlagen
- für bestehende Anlagen > 5 MW 31.12.2024
- für bestehende Anlagen < 5 MW 31.12.2029
=> bis dahin Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der bisherigen Rechtslage

- EMV-L tritt außer Kraft
 - für Anlagen > 50 MW: Anlage 5
 - für Anlagen < 50 MW: FAV 2019

2. Änderungen im Detail - Anlage 1

- Anpassung an die Emissionsgrenzwerte FAV 2019 im Bereich Luft

2. Änderungen im Detail - Anlage 3 - Anlagen > 50 MW

- Ersatz von „Gasmotoren“ durch den Begriff „Motoren“
- Emissionsgrenzwert für NH₃ bei Anlagen, die Biomasse verbrennen und mit unterschiedlichen Lasten arbeiten, gilt ein Grenzwert von 20 mg/Nm³
- Begriff „Braunkohlefeuerungen“ wird durch „Braunkohlestaubfeuerungen“ ersetzt


2. Änderungen im Detail - Anlage 4 - Vom Betreiber vorzulegende Informationen

- Umsetzung von Anhang I MCPD

2. Änderungen im Detail - Anlage 5 - Überwachung von Anlagen > 50 MW

- Umsetzung von Anhang V Teil 3 und 4 IED
- Unterschiede bzw Ergänzungen ergeben sich durch Beibehaltung österreichspezifischer Regelungen
- In Anlehnung an FAV 2019, EMV-L

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

A photograph of three business professionals sitting around a table in a meeting. A man with glasses and a beard is on the left, a woman is in the middle, and a man is on the right. They are all looking at documents on the table.

Beratungsförderung

BETRIEBSANLAGEN- PROJEKT

Mit EXPERT:INNEN schneller zur Genehmigung

BETRIEBSANLAGEN

BETRIEBSANLAGEN-COACHING



BETRIEBSANLAGEN Coaching

Beratungsförderung

BETRIEBSANLAGEN- PROJEKT

Mit EXPERT:INNEN schneller zur Genehmigung



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Experten Coaching zur Anforderung von Unterlagen zur Genehmigung bzw. Änderungen von Betriebsanlagen

- Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder Einreichunterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung
- Koordination der Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute
- Abstimmung der Einreichunterlagen mit der zuständigen Behörde

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe sowie Gründer, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



BETRIEBSANLAGEN

ANWALTSVERTRETUNG VON KLEIN- UND
MITTELBETRIEBEN IN BETRIEBSANLAGEN-
GENEHMIGUNGSVERFAHREN



BETRIEBSANLAGEN

Rechtsvertretung



Mit zwei ausgewählten Anwaltskanzleien sicher zur Genehmigung!

- Kostenlose Erstberatung – 1 Stunde
- Umfassende rechtliche Vertretung im Genehmigungsverfahren:

50 % vom Pauschalbetrag von EUR 2.300 = EUR 1.150 Förderung

Rechtliche Beratung und Vertretung in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren sowie den damit typisch verbundenen Rechtsbereichen wie Baurecht-, Raumordnungs- und Wasserrecht. Spezielle Verfahren nach UVP-G sind nicht umfasst.





BETRIEBSANLAGEN

**BETRIEBSANLAGENÜBERPRÜFUNG
NACH § 82b DER GewO**



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Die wiederkehrende Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen ist eine Verpflichtung des Anlageninhabers. Sie ist im § 82b der Gewerbeordnung geregelt. Der Verpflichtung ist alle fünf Jahre nachzukommen und entsprechend zu dokumentieren.

Rechtssicherheit durch EXPERT:INNEN

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



Beratungsförderung

LÄRMSCHUTZ

Betriebslärm | Umgebungslärm

Mit EXPERT:INNEN Gutachten erstellen

BETRIEBSANLAGEN

LÄRMSCHUTZ
BETRIEBSLÄRM | UMGEBUNGSLÄRM



Beratungsförderung

LÄRMSCHUTZ

Betriebslärm | Umgebungslärm

Mit EXPERT:INNEN Gutachten erstellen

Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Im Zuge der Betriebsanlagengenehmigung wird unter gewissen Voraussetzungen die Erstellung eines Lärmprojekts verlangt. Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen in der Nachbarschaft können Maßnahmen zur Reduzierung von Lärmemissionen behördlich angeordnet werden.

Lärmberater:innen erstellen dazu die entsprechenden Unterlagen

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe sowie Gründer, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten.



Beratungsförderung

RADONSCHUTZ

Mit EXPERT:INNEN Radonbelastungen erkennen und reduzieren

BETRIEBSANLAGEN

**RADONBELASTUNGEN
ERKENNEN UND REDUZIEREN**



Förderung: 75 % des Beratungshonorars max. EUR 750,--

Der Schutz vor **Radon an Arbeitsplätzen** wird durch die Neufassung des Strahlenschutzgesetzes und der neuen Radonschutzverordnung - RnV geregelt.

Falls Radonsanierungen in bestehenden Gebäuden notwendig sind, helfen Berater:innen die richtigen Maßnahmen zu treffen und unterstützen zusätzlich bei Behördenabwicklungen.

Radonberater:innen – Fachleute für den baulichen Radonschutz gem. BMK

Die WKOÖ unterstützt Klein- und Mittelbetriebe, welche diese Beratungsleistung in Anspruch nehmen möchten. Achtung: Umbaukosten zur Radonreduzierung werden nicht gefördert!



Beratungsförderung

ARBEITNEHMER- SCHUTZ

Evaluierung mit EXPERT:INNEN

ARBEITNEHMERSCHUTZ

- **TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ** oder
EVALUIERUNG PSYCHISCHE BELASTUNGEN AM ARBEITSPLATZ
FÖRDERUNG 75 % max. EUR 750,--

(eine gleichzeitige Beantragung beider Förderungen in einer Förderperiode ist nicht möglich)



Förderungen für ein
rechtlich sicheres
Umfeld

BERATUNGSFÖRDERUNGEN
im Online-Förderportal der WKOÖ:

<https://foerderungen.wkooe.at/>

WKO OBERÖSTERREICH

SI-UMWELTSERVICE

DI JÜRGEN NEUHOLD

T 05-90909-3633

E umweltservice@wkoee.at

W <http://wko.at/ooe/umweltservice>

Link zu den Beratungsförderungen Umweltservice:

<https://www.wko.at/ooe/umwelt-energie/beratungsfoerderungen-2024>

Die Mitarbeiter:innen vom Umweltservice der WKO Oberösterreich sind für OÖ-Betriebe die ersten Ansprechpartner:innen in Umweltfragen:

Abfallwirtschaft, Betriebsanlagen, Luftreinhaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Technischer Arbeitnehmerschutz, Wasserwirtschaft, CE-Kennzeichnung und Chemikalienrecht.

Hinweis: SI-Umweltservice ist eine Außenstelle des Österreichischen Normungsinstituts (Austrian Standards). Bei uns kann Einsicht in Normen genommen werden.



SCHNELL
UND EINFACH
ZU **LÖSUNGEN**

» WKOÖ SERVICEPAKET **BETRIEB & UMWELT**

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

